

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 48

Neuteich, den 28. November

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1. Entlassung der Saisonarbeiter.

Nach § 2 des im Kreisblatt Nr. 47 veröffentlichten Gesetzes über die Beschäftigung ausländischer Landarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. 10. 1929 dürfen diese nur bis längstens zum 15. 11. d. Js. beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen, sofern nicht auf besonderen Antrag eine Verlängerung bis zum 30. 11. erteilt worden ist, sind strafbar. Ueber den letzteren Zeitpunkt hinaus kann auch eine ausnahmsweise Zulassung nicht erfolgen. Entsprechende Anträge sind daher zwecklos.

Die Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen enthält § 10 des Gesetzes. Danach wird, wer den Bestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, mit Geldstrafe bis zu 3000 Gulden, im ersten Wiederholungsfalle nicht unter 50 Gulden, in jedem weiteren Wiederholungsfalle nicht unter 100 Gulden bestraft.

Ich bringe vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntnis und ersuche außerdem die Ortsbehörden des Kreises um sofortige ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 25. November 1929.

Der Vorsitzende des Kreisarbeitenachweises.

Nr. 2. Kreiswanderbücherei.

Die der Kreiswanderbücherei angehörenden Gemeinden werden ersucht, den Beitrag für das Rechnungsjahr 1929 spätestens bis zum 15. Dezember 1929 auf das Konto Nr. 73 bei der Kreisparfasse hierselbst abzuführen.

Tiegenhof, den 25. November 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 3. Untersuchungstermine für Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Dezember folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof: Montag, den 2. Dezember 1929, 9 Uhr vormittags, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats,

Simonsdorf: Montag, den 9. Dezember 1929, mittags 1,25 Uhr, vor dem Bahnhof,

Neuteich: Freitag, den 27. Dezember 1929, mittags 1 Uhr, vor dem Hotel „Deutsches Haus“.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um örtliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 21. November 1929.

Der Landrat.

Nr. 4. Wandergewerbepflicht für das Jahr 1930.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, meine Kreisblattverfügung vom 21. Oktober 1929 — Kreisblatt Nr. 43 — nunmehr ungesäumt zu erledigen.

Tiegenhof, den 21. November 1929.

Der Landrat.

Nr. 5. Blinde Kinder.

Die mit der Einreichung der Nachweisung der schulpflichtigen blinden Kinder noch säumigen Gemeindevorsteher werden hiermit nochmals um sofortige Erledigung

meiner Kreisblattverfügung vom 10. 10. d. Js. — Kreisblatt Nr. 42 — ersucht.

Tiegenhof, den 16. November 1929.

Der Landrat.

Nr. 6. Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Vertretung der im Monat Dezember d. Js. beurlaubten Landjäger zur Kenntnis und ersuche die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Beurlaubt	von	bis einschl.	Vertreter
Hauptwachtmeister Dittmann-Liefau	21. 12.	3. 1.	Schupo-Kommando-Liefau.
Oberlandjäger Behnert-Simonsdorf	21. 12.	3. 1.	Schupo-Kommando-Kalthof f. d. Gemeinde Heubuden, Schupo-Kommando-Neuteich f. d. Gemeinde Trappensfelde, Oberwachtmeister Neumann-Kunzendorf für die Gemeinden Gnojau, Simonsdorf, Altenau und Altmünsterberg.
Hauptwachtmeister Calkowski-Neukirch	14. 12.	27. 12.	Schupo-Kommando-Neuteich f. d. Gemeinden Neukirch, Schönhorst, Pordenau, Prangenau und Neuteicherhinterfeld, Schupo-Kommando-Liefau für die Gemeinde Palschau.

Tiegenhof, den 23. November 1929.

Der Landrat.

Nr. 7. Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung des Baues einer Hochspannungsleitung von 15 000 Volt von Neuteich nach dem Schöpfwerk des Unterdeichverbandes Weichselhaffkampen durch die Aktiengesellschaft für Energiewirtschaft erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Verwaltungsgerichts I. Kammer zulässig.

Namens des Verwaltungsgerichts I. Kammer.

Der Vorsitzende.

gez. Dr. Meyer-Barthausen.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 25. November 1929.

Der Landrat.

Nr. 8. Berufsbezeichnung „Melker“ statt „Schweizer“.

Der Senat — Abt. Arbeit — hat angeordnet, daß im amtlichen Verkehr anstelle der bisherigen beruflichen Bezeichnung „Schweizer“ folgende Bezeichnungen anzuwenden sind:

An Stelle: Oberschweizer . . . Melkermeister
 " " Freischweizer . . . Melker
 " " Unterschweizer . . . Melkergehilfe
 " " Schweizerlehrling . . . Melkerlehrling

Die nachgeordneten Behörden des Kreises werden ersucht, fortan nur die neuen Bezeichnungen in Anwendung zu bringen.

Tiegenhof, den 18. November 1929.

Der Landrat

als Vorsitzender des Demobilmachungsausschusses.

Nr. 9.

Grundwechselsteueranteile.

An Grundwechselsteueranteilen für das Vierteljahr Juli/September 1929 stehen den Gemeinden die in der nachfolgenden Zusammenstellung aufgeführten Beträge zu. Die Anteile sind in den aus der Zusammenstellung ersichtlichen Höhe auf Gemeindefonto überwiesen oder diesseits einbehalten.

Ich ersuche um ordnungsmäßige Verbuchung der Anteile.

Gemeinde	Gemeindeanteil		Auf Kreissteuern einbehalten		Auf Gemeindefonto überwiesen		Einbehalten auf	
	₰	p	₰	p	₰	p	₰	p
1	2		3		4		5	
Altebabe	139	41			139	41		
Altmünsterberg	90	—	90	—				
Brunau	1555	32	1555	32				
Dammfelde	138	38			138	38		
Eichwalde	2242	28	330	04	1912	24		
Einlage	405	—	405	—				
Fürstenau	1158	75	1158	75				
Fürstenwerder	1115	54	1115	54				
Gnojau	639	—	639	—				
Heubuden	10	80	10	80				
Holm	832	50	832	50				
Horsterbusch	186	75			186	75		
Jungfer	561	38	561	38				
Kalteherberge	665	04	175	02	490	02		
Kalthof	5056	28	4606	28			450	—
Keitlau	180	—	180	—				
Krebsfelde	45	—	45	—				
Kunzendorf	520	48			520	48		
Lafendorf	205	88	184	45			21	48
Kl. Lichtenau	1060	88	1060	88				
Ließau	60	75	60	75				
Lupushorst	371	29	371	29				
Marienau	69	88	69	88				
Mierau	613	70	405	60			208	10
Kl. Mänsdorferweiden	108	—	108	—				
Neufürch	125	72	125	72				
Neumünsterberg	900	—	900	—				
Neustädterwald	297	—	297	—				
Neuteichsdorf	693	28	693	28				
Neuteicherwalde	149	45	149	45				
Orloff	720	—	411	09	170	07	128	84
Orlofferfelde	281	36	281	36				
Pieckel	112	50	112	50				
Prangenu	382	50	382	50				
Reimerswalde	180	—	180	—				
Rosenort	270	—	37	66	232	34		
Stadtfelde	169	20	169	20				
Stobendorf	119	25	119	25				
Tiegenhagen	401	29	401	29				
Tiegenort	14	63	14	63				
Trappensfelde	919	18	394	70	524	48		
Waldorf	315	—	44	58	270	42		
Zeyer	125	15	125	15				
Zeyersvorderkampen	270	—	270	—				

Tiegenhof, den 25. November 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Neuteich

Heimatbuch

von Oberlehrer S. Lettau

soeben erschienen.

Preis 4,50 Gld.

Bei Abnahme von 10 Stück 1 Frei-Exemplar.

Verlag:

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Neu erschienen:

Funk Post

Große Rundfunk-Programm-Zeitschrift

Für Alle!

ausführliche Programme aller Sender!

20

PFENNIGE

NUR

überall zu haben!

UNTERHALTUNG - BILDER - ROMAN - TECHNIK

Probeheft gern umsonst! Funk-Post, Berlin N 24

Kontobücher

in großer Auswahl empfiehlt

Pech & Richert, Neuteich.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes

Biehereinigungspulver

ist nach glänzenden Anerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte u. Tierärzte

das wirksamste Ungeziefermittel bei allen Haustieren

Keine Waschungen! Keine Erkältungen mehr!

Niederlage Neuteich bei Herrn Arthur Coews.

Glückwunschkarten

zu allen Gelegenheiten wie zum Geburtstage zur Verlobung zur Vermählung zur Silberhochzeit zur Goldenenhochzeit

empfiehlt

R. Pech & Richert.